

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 1. März 2005

Nr. 2005/532

### **Einwohnergemeinde Niederwil: Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Genehmigung**

---

#### **1. Ausgangslage**

1.1 Die Einwohnergemeinde Niederwil reichte gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) am 07. Januar 2005 den Generellen Entwässerungsplan (GEP) ihrer Gemeinde mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:

- Vorprojekt, Nutzungsplan, Situation 1:2'000
- Vorprojekt, Bericht
- Vorprojekt, Unterhaltsplan, Situation 1:2'000
- Vorprojekt, Bericht Unterhalt
- Vorprojekt, Sanierungsplan, Situation 1:2'000
- Vorprojekt, Bericht Sanierungen
- Entwässerungskonzept, Hydraulische Berechnung (Bericht)
- GEP-Zusammenfassung (Bericht)

1.2 Die öffentliche Auflage hat vom 12. November 2004 bis 11. Dezember 2004 stattgefunden. Da während dieser Zeit keine Einsprachen eingereicht wurden, konnte der Gemeinderat am 14. Dezember 2004 den GEP genehmigen.

1.3 Der vorliegende GEP soll das mit Regierungsratsbeschluss Nr. 6672 vom 16. Dezember 1970 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt (GKP) sowie weitere seither genehmigte Nutzungspläne über die Abwasserentsorgung (Teil-GKP und Teil-GEP) ersetzen.

#### **2. Erwägungen**

2.1 Gestützt auf Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 35 des kant. Wasserrechtsgesetzes (WRG, BGS 712.11) planen, erstellen,

betreiben und unterhalten die Gemeinden die öffentlichen Abwasseranlagen. Die kantonale Gewässerschutzverordnung (GSchV-SO, BGS 712.912) schreibt in § 29 vor, dass die Gemeinden einen Generellen Entwässerungsplan erstellen, der bei Bedarf zu revidieren ist. Gestützt auf §§ 14 und 39 PBG haben die Gemeinden einen Erschliessungsplan über die Abwasserentsorgung zu erstellen, welcher gemäss § 18 PBG als Nutzungsplan durch den Regierungsrat zu genehmigen ist.

- 2.2 Die im Vorprojekt, Nutzungsplan dargestellte „Begrenzung GEP-Gebiet = Bauzone / Reservezonengrenze“ ist unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend.
- 2.3 Die im Nutzungsplan dargestellten Gebiete mit eingeschränkter Versickerungsmöglichkeit sind unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung dieser Gebiete ist einzig der kantonale Kataster über Ablagerungsstandorte massgebend.
- 2.4 Gemäss Art. 7 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörden versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörden in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 31 GSchV-SO ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen die Gemeinde zuständig für Versickerungen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist der Kanton zuständig. Die Zuständigkeit für Versickerungen und Einleitungen sowie das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung kann dem Merkblatt „Versickerung und Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in oberirdische Gewässer“ des Amtes für Umwelt (AfU) entnommen werden.
- 2.5 In Ergänzung zum vorliegenden Beschluss enthält das Merkblatt „GEP-Genehmigung“ des AfU Hinweise auf gesetzliche Vorgaben betreffend Entwässerungsplanungen und Bauvorhaben von Abwasseranlagen.
- 2.6 Der GEP Niederwil ist vom AfU geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und ist zu genehmigen.

### **3. Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1973 und § 29 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 19. Dezember 2000.

- 3.1 Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Niederwil, bestehend aus den in Abschnitt 1.1 aufgeführten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt.
- 3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung sowie für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen.

### 3.3 Alle Projekte für

- Abwasseranlagen, die nicht dem GEP entsprechen
- Versickerungen und Einleitungen in den Gewerbe- und Industriezonen und in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen sowie in Grundwasserschutzzonen und im Bereich von mit Abfällen belasteten Standorten
- öffentliche Einleitungen und Versickerungsanlagen
- Sonderbauwerke, wie Regenüberläufe, Regenbecken, Dücker, Pumpwerke
- zentrale und industrielle Abwasserreinigungsanlagen
- Kleinkläranlagen

sind dem AfU zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

- 3.4 Für die Projektierung und Ausführung sowie für den Betrieb und Unterhalt der Abwasserbauwerke sind die einschlägigen Normen, Richtlinien und Empfehlungen der anerkannten Fachverbände zu beachten.
- 3.5 Je nach den örtlichen Verhältnissen sind für das Erstellen von Abwasserbauwerken kantonale Nebenbewilligungen erforderlich: z.B. für Bauten im Nahbereich sowie Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (nicht abschliessende Aufzählung). Dazu sind den zuständigen kantonalen Fachstellen frühzeitig vor Baubeginn Gesuche mit allen Projektunterlagen in zweifacher Ausführung einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.
- 3.6 Der Kataster über die Abwasseranlagen ist laufend nachzuführen und dem AfU regelmässig darüber Meldung zu erstatten.
- 3.7 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in das Geografische Informations-System (GIS) des Kantons zu übernehmen. Ist die GEP-Bearbeitung oder ein Teil davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin, Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.8 Das bisherige Generelle Kanalisationsprojekt von Niederwil, genehmigt mit Regierungratsbeschluss Nr. 672 vom 16. Dezember 1970, sowie alle weiteren, die Abwasserentsorgung von Niederwil betreffenden Nutzungspläne (Teil-GKP und Teil-GEP) werden, soweit sie dem hiermit genehmigten GEP widersprechen, aufgehoben.
- 3.9 Die Einwohnergemeinde Niederwil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'300.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 2'323.--, zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

**Kostenrechnung Einwohnergemeinde Niederwil, 4523 Niederwil**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'300.--	(KA 431001 / A 80059)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015 / A 45820)
	<u>Fr. 2'323.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungsstellung durch das Amt für Umwelt

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SE (2), mit 1 Dossier genehmigter Unterlagen

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 431000 / A 80059 / TP 343)

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche / Pläne / EDV

Amt für Verkehr und Tiefbau

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Ambassadorshof

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil

Einwohnergemeinde Niederwil, 4523 Niederwil, mit 1 Dossier genehmigter Unterlagen, mit Rechnung

**(Versand durch Amt für Umwelt)**

BWUK Niederwil, Dieter Fux, Grüngli 85, 4523 Niederwil, mit 2 Dossiers genehmigter Unterlagen

Zweckverband Abwasserregion Unterer Leberberg, Michael Lehmann, Beundenstrasse 8, 4536 Attiswil

Emch und Berger, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit 1 Dossier genehmigter Unterlagen

BUWAL, Sektion Abwasseranlagen, 3003 Bern, mit 1 genehmigten Bericht GEP-Zusammenfassung

Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungswesen, Genehmigung: Niederwil: Genereller Entwässerungsplan (GEP) mit Bedingungen und Auflagen“